

## Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald zur Förderung der Gründung und Festigung von Kleinstunternehmen in den ersten drei Jahren ihres Bestehens im Landkreis Dahme-Spreewald (Kleinkreditprogramm für Existenzgründer)

*Beschluss am 13.09.2006, tritt am 01.10.2006 in Kraft<sup>1</sup>  
Erste Änderung vom 16.05.2007, tritt am 01.01.2007 in Kraft<sup>2</sup>  
Verlängerung vom 07.11.2007, Verlängerung zum 31.12.2008  
Verlängerung vom 09.07.2008, Verlängerung zum 31.12.2009  
Verlängerung vom 09.09.2009, Verlängerung zum 31.12.2011  
Zweite Änderung vom 07.09.2011, tritt am 01.01.2012 in Kraft<sup>3</sup>  
Verlängerung vom 24.10.2012, Verlängerung zum 31.12.2014  
Verlängerung vom 17.12.2014, Verlängerung zum 31.12.2016  
Verlängerung vom 07.12.2016, Verlängerung zum 31.12.2018  
Verlängerung vom 05.12.2018, Verlängerung zum 31.12.2020*

### 1. Verwendungszweck, Rechtsgrundlage

Der Landkreis Dahme-Spreewald gewährt auf der Grundlage der Beschlüsse des Kreistages Nr. 2006/094 vom 13.09.2006, Nr. 2007/028-1 vom 16.05.2007, Nr. 2007/028-2 vom 07.11.2007, Nr. 2008/063 vom 09.07.2008, Nr. 2009/085 vom 09.09.2009, 2011/069 vom 07.09.2011, Nr. 2012/099 vom 24.10.2012, Nr. 2014/115 vom 17.12.2014, Nr. 2016/121 vom 07.12.2016, Nr. 2018/129 vom 05.12.2018 und dieser Richtlinie unter Einbezugnahme der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Dahme-Spreewald mbH Zuwendungen in Form von Mikro-Darlehen zur Gründung und Festigung von **Kleinstunternehmen** innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren nach Gründung. Entsprechend der Definition der Europäischen Kommission für Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) vom 6. Mai 2003 beschäftigen **Kleinstunternehmen** weniger als 10 Mitarbeiter und haben einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 2 Mio. EUR.

Voraussetzung ist die Stellung eines schriftlichen Antrages **vor Beginn des Vorhabens** beim Landkreis Dahme-Spreewald oder bei der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Dahme-Spreewald mbH.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Der Landkreis Dahme-Spreewald als Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und entsprechend den Bestimmungen dieser Richtlinie.

### 2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Gründung und Festigung von Kleinstunternehmen durch die Gewährung von Investitions- oder Betriebsmitteldarlehen.

Grundsätzlich nicht förderfähig sind:

- Tätigkeiten im Rahmen von Strukturvertrieben;
- Vermögensberatung;
- Schnellgastronomie;
- Vermittlung von Finanz- und Immobiliendienstleistungen, Versicherungen;
- reine Export- oder Importgeschäfte sowie vergleichbare Bereiche;
- Rechts- und Patentanwälte, Notare, Wirtschafts- und Buchprüfer;

<sup>1</sup> Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 30-2006 am 21.09.2006

<sup>2</sup> Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 17-2007 am 21.05.2007

<sup>3</sup> Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 28-2011 am 09.09.2011

- Ärzte, Apotheker;
- Detekteien;
- gewerbsmäßige Vermittlung von Arbeitskräften.

Förderfähig sind:

- die Anschaffungskosten für Investitionen, die dem Betriebszweck unmittelbar dienen;
- die Anschaffungskosten von immateriellen Wirtschaftsgütern, wie z. B. Patente, Buchführungsprogramme und solche, die betriebswirtschaftliche Entscheidungen unterstützen sowie sonstige Lizenzen, soweit sie im Unternehmen aktiviert werden und mindestens drei Jahre im Unternehmen verbleiben;
- Betriebsmittel

Ausgeschlossen sind:

- der Erwerb von Grund und Boden;
- der Geschäftswert eines Unternehmens;
- Fahrzeuge, die im Straßenverkehr zugelassen sind, ausgenommen Spezialfahrzeuge

### 3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, die bei Antragstellung seit mindestens sechs Monaten mit ihrem Hauptwohnsitz im Landkreis Dahme-Spreewald gemeldet sind und ihren Geschäftssitz im LDS begründen und während der Kreditlaufzeit aufrecht erhalten wollen.

### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Antragsteller müssen über ausreichende fachliche und kaufmännische Kenntnisse verfügen, ein tragfähiges Unternehmenskonzept – einschließlich Investitions- und Finanzierungsplan - vorweisen und hinreichend Gewähr dafür bieten, dass das Unternehmen erfolgreich arbeiten kann.

Bei der Existenzgründung muss es sich um den Aufbau einer Vollexistenz handeln.

Voraussetzung für die Gewährung des Darlehens ist, dass

- die Antragsteller die Betreuung durch den Beratungsdienst für Existenzgründer (Lotsendienst) der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Dahme-Spreewald mbH in Anspruch genommen haben

oder

- die erfolgreiche Beratung der zuständigen Kammer nachweisen sowie die vollständige Vorlage der unter Pkt. 6.1 dieser Richtlinie genannten Unterlagen.

Eine entsprechende Bewertung der Erfolgsaussichten der Existenzgründung ist vorzulegen.

Das zu gründende Unternehmen muss seinen Geschäftssitz (gem. §§ 11 bzw. 12 Abgabenordnung – AO) im Landkreis Dahme-Spreewald haben. Dieser Geschäftssitz muss mindestens während der Kreditlaufzeit wirtschaftlicher Hauptsitz bleiben.

### 5. Art und Umfang der Zuwendung

#### 5.1 Zuwendungsart

Gewährt werden als Projektförderung Investitions- oder Betriebsmitteldarlehen von bis zu 15.000 EUR pro Antragsteller soweit ein erforderlicher Bedarf nachgewiesen ist. Eine Kombination mit anderen Kredit- oder Finanzierungsprogrammen ist möglich.

### 5.2 Form der Zuwendung

Betrag: Darlehen von höchstens 15.000 EUR.

Tilgung: Das Darlehen ist nach maximal sechs tilgungsfreien Monaten innerhalb von höchstens vier Jahren nach Darlehensgewährung zurückzuzahlen. Die Zinszahlung und die Tilgung des Darlehens werden monatlich mittels Abbuchungsauftrag für Lastschriften vorgenommen. Eine vorzeitige vollständige oder teilweise Tilgung des Darlehens ist jederzeit möglich. Eine Vorfälligkeitsentschädigung wird nicht erhoben.

Zinssatz: Der Zinssatz ist fest und beträgt 2 % p.a. für die gesamte vereinbarte Laufzeit des Darlehens, auch für die tilgungsfreie Zeit.

Besicherung: Eine Besicherung des Darlehens wird nicht gefordert.

### 6. Verfahren

#### 6.1 Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung der Zuwendung sind erhältlich und zu stellen:

beim Landkreis Dahme-Spreewald, Amt für Kreisentwicklung, Wirtschaft und Tourismus, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)

oder

bei der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Dahme-Spreewald mbH, Freiheitstraße 120 B, 15745 Wildau.

Der Antrag muss folgende Unterlagen enthalten:

- Unternehmenskonzept;
- Investitions-, Ertrags-, Liquiditäts- sowie Finanzierungsplan;
- Lebenslauf und beruflicher Werdegang des Antragstellers;
- Selbstauskunft des Antragstellers;
- sofern erforderlich: behördliche Genehmigung oder Konzession;
- beantragte Darlehenssumme;
- Schufa-Auskunft sowie Ausweiskopie des Antragstellers;
- privates Führungszeugnis (Belegart N)

Im Bedarfsfall können weitere Unterlagen vom Antragsteller abgefordert werden.

#### 6.2 Bewilligungsverfahren

Nach Prüfung der Anträge übergibt die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Dahme-Spreewald mbH den Vorgang mit ausführlicher Stellungnahme an den Landkreis Dahme-Spreewald zur weiteren Bearbeitung und Bescheidung.

Der Landkreis entscheidet über den Antrag auf eine Kreditvergabe an den jeweiligen Antragsteller nach pflichtgemäßem Ermessen und nach Verfügbarkeit der Mittel. Die Darlehen werden auf der Grundlage von Zuwendungsbescheiden durch den Landkreis Dahme-Spreewald bewilligt. Über das Darlehen wird ein Darlehensvertrag gem. §§ 507, 491 - 506 BGB geschlossen.

Der Zuwendungsbescheid und Darlehensvertrag regeln unter anderem den Verwendungszweck des Darlehens und bestimmen, wann die zweckgemäße Verwendung durch den Darlehensnehmer nachzuweisen ist. Im Falle der Antragsablehnung erhält der Antragsteller einen begründeten Ablehnungsbescheid.

### 6.3 Verwendungsnachweisverfahren

Als Verwendungsnachweis für das Darlehen sind ein Sachbericht und eine Dokumentation der Verwendung der Mittel einzureichen.

### 6.4 Zu beachtende Vorschriften

Die im Rahmen dieser Richtlinie gewährte Zuwendung ist eine Subvention im Sinne des Subventionengesetzes des Bundes vom 29. Juli 1976.

Eine missbräuchliche Inanspruchnahme ist gem. § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionengesetzes des Bundes und des § 1 des Brandenburgischen Subventionengesetzes vom 11. November 1996 strafbar.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung des Darlehens sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die damit verbundene Rückforderung des gewährten Darlehens gelten sinngemäß die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung der Landeshaushaltsordnung Brandenburg (LHO) sowie das Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Brandenburg (VwVfGBbg), soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen enthalten sind.

## 7. Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Richtlinie Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt das auch für das jeweils andere Geschlecht, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

## 8. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt am 01.10.2006 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2020.